

Ausfertigung

[REDACTED]



EINGEGANGEN
22. Nov. 2023
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED], arbeitslos,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen,

wegen falscher uneidlicher Aussage

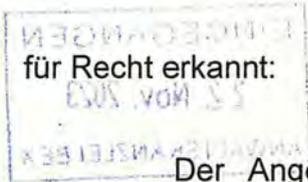
hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

[REDACTED]
als Richter

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Der Angeklagte wird wegen uneinheitlicher Falschaussage zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 153, 56 StGB

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 32-jährige Angeklagte wurde am [REDACTED] in Aachen geboren. Er ist geschieden, deutscher Staatsangehöriger und hat 2 Kinder im Alter von 7 und 11 Jahren. Der Angeklagte verfügt über keinen Schulabschluss und war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung seit 1,5 Monaten arbeitssuchend. In der Vergangenheit arbeitete er unter anderem für den [REDACTED], wo er Mindestlohn verdiente. Er gab an, am Tag der Hauptverhandlung einen neuen Arbeitsvertrag bei einer Leiharbeitsfirma in Aussicht zu haben. Derzeit befindet sich der Angeklagte in der Privatinsolvenz und lebt bei seiner Mutter, welcher er 450 € im Monat zahlt. Hinsichtlich seines Konsumverhaltens gab er an, dass er seit 4 Jahren trocken sei, früher aber Alkoholiker gewesen sei. Mit dem Rauchen habe er auch aufgehört.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 08.05.2023, der 6 Eintragungen aufwies und verlesen und erörtert wurde, ist der Angeklagte bisher wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. 08.08.2013 AG Linz am Rhein

(T2212) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2

30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

2. 11.08.2015 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a

10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

3. 24.09.2015 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Betrug in drei Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 263 Abs. 1, § 56, § 53

6 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis 01.10.2018

Bewährungshelfer bestellt

4. 05.07.2016 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 23.07.2016

6 Monat(e) 1 Woche(n) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis 01.10.2018

Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] +Amtsgericht Aachen

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] +Amtsgericht Aachen

Anmerkung: Die weiteren Anordnungen im Bewährungsbeschluss vom 24.9.15 werden aufrecht erhalten.

Bewährungszeit verlängert bis 01.10.2019

Strafe erlassen mit Wirkung vom 09.12.2020

5. 11.09.2017 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 19.09.2017

Tatbezeichnung: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in

Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, Computerbetrug

in 2 Fällen, darunter 1 versuchter Computerbetrug sowie Betrug in 4
Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 113 Abs. 1, § 56, §
52, § 21, § 303, § 303c, § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, § 263a Abs. 1,
Abs. 2

1 Jahr(e) 2 Woche(n) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis 18.09.2020

Bewährungszeit verlängert bis 18.09.2021

6. 27.03.2019 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 06.06.2020

Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 194, § 185, § 53

70 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Der Angeklagte wurde am [REDACTED] durch das Amtsgericht Aachen (Az. [REDACTED]
[REDACTED]) zunächst wegen Körperverletzung und Beleidigung in 2 Fällen zu einer
Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt. Auf die Berufung des
Angeklagten verurteilte das Landgericht Aachen (Az. [REDACTED]) den Angeklagten
am [REDACTED] wegen Beleidigung in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe vom 70
Tagessätzen zu je 10 €. Das Urteil ist seit dem 06.06.2020 rechtskräftig.

Grundlage der Verurteilung waren folgende Feststellungen des Landgerichts:

„Am 18.01.2020 kam es an der damaligen gemeinsamen Adresse des Angeklagten und der Zeugin [REDACTED] in der [REDACTED] in [REDACTED] zu einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt. Als die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] vor Ort eintrafen, war der Angeklagte, der zuvor seiner Ehefrau gegenüber gewalttätig geworden sein sollte, bereits nicht mehr am Geschehensort anwesend. Während des Polizeieinsatzes rief der Angeklagte jedoch immer wieder auf der Mobilfunknummer seiner Ehefrau an, die dessen Nummer erkannte. Nach mehreren Anrufversuchen gab die Zeugin das Telefon an die Polizeibeamten, die Polizeikommissarin [REDACTED] sowie den Polizeioberkommissar [REDACTED] [REDACTED], weiter, die das Gespräch entgegennahmen und von dem Angeklagten unter anderem mit den Bezeichnungen „Wichsbulle“ ([REDACTED]) und „Hure“ ([REDACTED]) bezeichnet wurde.

Der Angeklagte hatte zuvor Alkohol, und zwar Vodka und Bier, in nicht mehr im einzelnen feststellbaren Mengen konsumiert.“

II.

Das Gericht hat im Rahmen der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte sagte im Rahmen der Hauptverhandlung vom [REDACTED] der Strafsache gegen seine Ex-Frau [REDACTED], Az. [REDACTED] wegen uneidlicher Falschaussage vor dem Amtsgericht Aachen als Zeuge bewusst der Wahrheit zuwider aus, dass es am [REDACTED] zu keinem Telefonat zwischen ihm und den Zeugen [REDACTED] (jetzt [REDACTED]) und [REDACTED] gekommen sei, im Zuge dessen er diese beleidigt habe.

III.

Die Feststellungen zur Person unter I. beruhen auf den Angaben des Angeklagten und den jeweils erörterten Auszügen aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zu Ziffer II. beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte und den Aussagen der im Rahmen der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen.

Der Angeklagte hat bestritten, dass die vom ihm im Rahmen der Hauptverhandlung vom 28.04.2021 getätigte Aussage falsch gewesen sei. Er hat ausgeführt, dass es am 18.01.2018 zu einem Streit mit seiner damaligen Ehefrau der [REDACTED] gekommen sei, da er sich mit dem Zeugen [REDACTED] in der Garage getroffen habe. Er habe dann seine Sachen gepackt und auch den Fernseher von der Wand genommen, womit seine Ex-Frau nicht einverstanden gewesen sei. Die Situation sei dann eskaliert und der Fernseher sei durch den Zeugen Minkers fallengelassen worden. Nach dem Streit sei er dann zu seiner Mutter gefahren und erst dort von der Polizei angerufen worden. Während der ganzen Fahrt zu seiner Mutter habe er mit dieser telefoniert. Das Telefonat sei von seiner Mutter, der Zeugin [REDACTED] angenommen worden. Ihm sei ein Rückkehrverbot ausgesprochen worden und er habe seine Schlüssel übergeben. Die Polizei sei rabiat gegen ihn vorgegangen. Der Angeklagte hat zudem erklärt, seinerzeit über verschiedene Handynummern verfügt zu haben und diese auch häufig gewechselt zu haben. Er habe mit den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] nicht telefoniert und diese auch nicht beleidigt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte am [REDACTED] mit den eingesetzten Polizeibeamten telefoniert hat und diese im Zuge dessen auch beleidigt hat, sodass die vom Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] getätigte Aussage, mit den Polizeibeamten nicht telefoniert zu haben und diese nicht beleidigt zu haben, objektiv nicht der Wahrheit entspricht, was dem Angeklagten bewusst war.

Der Angeklagte konnte durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] (geborene [REDACTED]) überführt werden.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], welche im Rahmen der Hauptverhandlung vom [REDACTED] anwesend waren, konnten übereinstimmend bekunden, dass der Angeklagte im Rahmen der Hauptverhandlung als Zeuge aussagte und seinerzeit angab, mit den eingesetzten Polizeibeamten nicht telefoniert zu haben und diese auch nicht beleidigt zu haben. Der Zeuge [REDACTED] konnte aus seiner Erinnerung berichten, dass der Angeklagte konstant immer gesagt, dass er das besagte Telefonat nie geführt habe, dies für ihn aber nicht glaubhaft gewesen sei. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte dies. Die Aussagen der Zeugen waren glaubhaft und ohne Belastungstendenzen. Anhaltspunkte warum, die Zeugen den Angeklagten zu Unrecht belasten sollten, sind nicht erkennbar geworden.

Die Zeugin [REDACTED] bekundete, dass sie sich nach 6 Jahren kaum noch an erinnern könne, meinte jedoch durch den Angeklagten beleidigt worden zu sein. Nach Vorhalt der damaligen Strafanzeige erklärte die Zeugin, dass sie sich zwar nicht mehr im Detail daran erinnern könne, es jedoch so gewesen sei, wenn sie es damals so geschrieben hätten. Sie könne sich erinnern, den Angeklagten später auch angetroffen zu haben und mit diesem über das Telefonat gesprochen zu haben. Sie erklärte, dass soweit Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass sie seinerzeit nicht mit dem Angeklagten gesprochen hätte, dies auch notiert worden wäre. Objektiv hätte sie kein Interesse daran gehabt, den Angeklagten „ran bekommen zu wollen“. Im Zweifel wäre auf eine Anzeige verzichtet worden. Aus der Situation heraus, wüsste sie nicht, mit wem sie sonst telefoniert haben sollte.

Die Zeugin [REDACTED] bekundete, dass sie den Bericht nochmals durchgelesen habe, wobei auch sie sich nicht mehr konkret erinnern könne. Auch die Zeugin [REDACTED] erklärte, dass das was im Bericht aufgeführt sei, richtig sei. Sie könne die Beleidigungen zwar nicht mehr im Detail wiedergeben, jedoch habe sie mit dem Angeklagten gesprochen und es seien Beleidigungen gefallen. Sie wisse zwar nicht mehr, wie genau es zu dem Anruf kam, jedoch habe er stattgefunden. Hätten Anhaltspunkte dafür bestanden, dass es sich bei dem Anrufer um eine andere Person gehandelt hätte, wären derartige Zweifel notiert worden. Sie bekundete zudem, dass auch Sprachnachrichten an den Lebensgefährten der Schwiegermutter des Angeklagten abgespielt worden seien und ihr wohl aufgefallen wäre, wenn es sich dabei um eine andere Stimme gehandelt hätte. Auch sie bekundete, dass der Angeklagte später bei seiner Mutter angetroffen worden sei und ihm dabei auch das Telefonat vorgehalten worden sei.

An der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] besteht kein Zweifel. Die Zeuginnen sagten ohne überschießende Belastungstendenzen aus und gaben auch an, dass sie sich an den nunmehr 6 Jahre zurückliegenden Vorfall kaum noch erinnern könnten, da es sich lediglich um einen kleinen Einsatz wegen häuslicher Gewalt gehandelt habe. Die Zeuginnen konnten jedoch an das Kerngeschehen im Wesentlichen erinnern und angeben, dass für sie seinerzeit vollkommen klar war, mit dem Angeklagten telefoniert zu haben und das Beleidigungen fielen. Die Aussagen sind konstant, übereinstimmend und widerspruchsfrei. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeuginnen den Angeklagten zu

Unrecht belastet haben könnten, bestehen nicht. Soweit der Angeklagte sich eingelassen hat, ein unbekannter Dritter könnte mit den Beamtinnen gesprochen haben, handelt es sich daher um eine reine Schutzbehauptung, der in Anbetracht der von den Zeuginnen klar geschilderten Situation und dem Kontext des Telefonates als lebensfremd angesehen werden muss und der nicht gefolgt werden kann.

Der Angeklagte wird angesichts der glaubhaften ihn belastenden Aussagen der Polizeibeamtinnen auch nicht durch die Angaben seiner Mutter, der Zeugin [REDACTED], entlastet, die angab, dass sie während der gesamten Fahrt zu ihr mit ihrem Sohn telefoniert habe und es auch anschließend nicht zu einem Telefonat gekommen sei. Er sei außerdem nicht aggressiv gewesen.

Wann genau das Telefonat stattgefunden hat, war den Polizeibeamtinnen nach 5 Jahren nicht mehr Erinnerung, jedoch schließt die Aussage der Zeugin [REDACTED] nicht aus, dass der Angeklagte in dem mehrstündigen Zeitraum Gelegenheit hatte zu telefonieren. Insoweit war die Aussage unergiebig. Darüber hinaus war die Aussage der Zeugin [REDACTED] von deutlichen Entlastungstendenzen geprägt. Soweit die Zeugin Angaben zur Stimmung des Angeklagten gemacht hat, muss berücksichtigt werden, dass Stimmungen sich ändern können und der Angeklagte zudem erheblich alkoholisiert war. Auch ist nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten, dass der Angeklagte sich in Gegenwart seiner Mutter, die nach eigenen Angaben ein derartiges Verhalten nicht tolerieren würde, anders verhält, als wenn er mit ihm fremden Polizeibeamten spricht, welche ihm gegenüber Vorwürfe hinsichtlich häuslicher Gewalt erheben. Zweifel daran, dass das Telefonat wie festgestellt stattgefunden hat, bestehen nicht.

IV.

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen einer uneidlichen Falschaussage schuldig gemacht, strafbar gemäß § 153 StGB.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafrahmen des § 153 StGB heranzuziehen.

Zugunsten des Angeklagten war vorliegend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte einen Lebenswandel hinter sich hat und nunmehr seit 4 Jahren keinen Alkohol mehr trinkt und auch weitestgehend berufstätig ist. Er hat sich zwischenzeitlich mit seiner Ex-Frau versöhnt und kümmert sich um seine Kinder.

Zulasten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte unter Bewährung stand und auch schon mehrfach vorbestraft war. Hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat zeigte er weder Reue noch Unrechtseinsicht.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kam vorliegend nur noch die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Betracht.

Angesichts dieser Umstände sowie der weiteren § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine

Freiheitsstrafe von 5 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe war dabei unerlässlich im Sinne des § 47 I StGB. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen weitestgehend zurückgedrängt und nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommen soll. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten muss sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweisen. Derartige Umstände liegen in der Person des Angeklagten jedoch vor. Gegen den Angeklagten wurden in der Vergangenheit bereits zahlreiche Geld- und Freiheitsstrafen verhängt. Diese Strafen ließ sich der Angeklagte jedoch nicht zur Warnung dienen, sondern trat immer wieder strafrechtlich in Erscheinung. Vor dem Hintergrund, dass sich der Angeklagte auch von zahlreichen Geld- und Freiheitsstrafen nicht hat beeindrucken lassen, war die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unverzichtbar.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte vorliegend noch gemäß § 56 I StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte hat einen Lebenswandel erfolgreich abgeschlossen und verfügt über ausreichende soziale Bindungen. Insbesondere hat er sich mit seiner Ex-Frau versöhnt und trinkt keinen Alkohol mehr. Insoweit ist die Erwartung gerechtfertigt, dass sich der Angeklagte die erneute Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe nunmehr als Warnung dienen lassen und künftig nicht erneut straffällig werden wird.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 I StPO.

██████████
Richter

Ausgefertigt

██████████
sekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

